

RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §12

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475

AVG §37

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

Rechtssatz

Im Hinblick auf den Versagungsgrund des § 4 Abs 3 Z 7 und § 12 AuslBG - ob er nämlich Staatsangehöriger von Bosnien Herzegowina ist und ob er Kriegsvertriebener ist - darf die Feststellung der Staatsangehörigkeit des Ausländers nicht unbeantwortet bleiben, da der vom Arbeitgeber behauptete Sachverhalt geeignet war, den von der belBeh angenommenen Mangel der förmlichen Bewilligung nach dem Aufenthaltsg 1992 zu beheben (hier: Der Ausländer behauptet, ein aus Bosnien-Herzegowina stammender Kriegsvertriebener zu sein).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090121.X02

Im RIS seit

21.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>